

8. Angebot

8.1 Eingabe der Angebote

Die Anbietenden haben ihr Angebot innerhalb der festgelegten Frist durch persönliche Zustellung oder durch Dritte bei der in der Ausschreibung genannten Eingabestelle einzureichen. Das Risiko zur fristgerechten Eingabe des Angebots liegt vollumfänglich auf Seiten der Anbietenden. Sollte die Beschaffungsstelle geneigt sein, den Poststempel als Beleg für eine fristgerechte Eingabe zu akzeptieren, so ist dies in den Ausschreibungsunterlagen deutlich festzuhalten. Die ausschreibende Stelle sollte aber grundsätzlich davon absehen. In der Regel gilt nicht das Datum des Poststempels, sondern die fristgerechte Abgabe am festgelegten Eingabeort. Zur Einhaltung der Eingabefrist kann ein Angebot auch persönlich bei der Beschaffungsstelle eingereicht werden.

Im freihändigen Verfahren kann die Eingabe des Angebots formloser erfolgen, zum Beispiel direkt an den Projektleiter. Es sind in diesem Verfahren auch keine speziellen Abläufe einzuhalten.

BeGe § 23 Abs. 1

8.2 Öffnung der Angebote

Vor Ablauf der Eingabefrist dürfen im Einladungs- wie auch im offenen / selektiven Verfahren keine Angebote geöffnet werden, auch wenn einzelne frühzeitig eingereicht werden. Alle fristgerecht eingereichten Angebote sind verschlossen zur offiziellen Öffnung der Angebote mitzunehmen. Im Sinne einer vertrauensbildenden Massnahme empfehlen wir, alle Anbietenden wie auch die Sozialpartner zur Öffnung der Angebote einzuladen. Die Teilnahme ist freiwillig.

Im Rahmen der Öffnung der Angebote hat eine physische Vollständigkeitsprüfung der eingereichten Angebotsunterlagen zu erfolgen. Die mit der Öffnung der Angebote betrauten Personen der Beschaffungsstelle prüfen an Hand einer Checkliste, ob alle Anbietenden die erforderlichen Dokumente mit ihren Angebotsunterlagen eingereicht haben oder nicht. Sollte bei einem oder mehreren Angeboten eines oder mehrere Dokumente fehlen, so ist dies protokollarisch festzuhalten.

Über die Öffnung der Angebote ist ein Protokoll zu erstellen, welches von den Vertretern der Beschaffungsstelle unterzeichnet wird. Wer ein Angebot eingereicht hat, darf Einsicht in das Protokoll nehmen. Anbietenden, die wohl zur Erstellung eines Angebots eingeladen wurden, aber keines einreichten, ist die Einsichtnahme zu verweigern.

Die Öffnung der Angebote hat aus Beweisgründen durch mindestens 2 Personen der Beschaffungsstelle zu erfolgen.

BeGe § 24 Abs. 1

BeVo § 23 Abs. 2

8.3 Bewertung der Angebote

8.3.1 Vollständigkeit

In einem ersten Schritt sind die eingegangenen Angebote umfassend auf ihre formelle und materielle Vollständigkeit zu prüfen, wie zum Beispiel Gültigkeit des GAV-Nachweises oder Vollständigkeit des Leistungsverzeichnisses. Unvollständige Angebote werden nicht weiter bearbeitet. Sie werden in der Bewertungsmatrix ohne Bewertung mit dem Hinweis «unvollständig» aufgeführt.

8.3.2 Bewertungsmatrix

Mit Hilfe der Bewertungsmatrix soll eine objektive Vergleichstabelle über die Kontrolle und Bewertung der eingereichten Angebote erstellt werden. Die Bewertungsmatrix dient zur Ermittlung des Angebots mit dem besten Preis- / Leistungsverhältnis und als Basis des Erläuterungsberichts. Im Beschwerdefall soll mit Hilfe der Bewertungsmatrix die Vergabe plausibel und begründbar nachvollzogen werden können. Die Bewertungsmatrix sollte folgende Angaben zwingend enthalten:

- Nennung der Anbietenden
- Bewertung der Eignungskriterien, erfüllt / nicht erfüllt
- Bewertung der Zuschlagskriterien
- Schlussrangierung anhand der erreichten Punktzahl aus der Bewertung
- Begründung des Entscheides in Stichworten

Wird die Bewertungsmatrix bereits vor der Ausschreibung festgelegt und will sich die Vergabestelle bei der Auswertung der Angebote daran halten, so muss die Bewertungsmatrix im Voraus bekannt gegeben werden (Teil der Ausschreibungsunterlagen)

Hinweise für die Erstellung der Bewertungsmatrix:

- Es wird empfohlen, möglichst wenig Bewertungsstufen zu benützen. In der Regel sollte man mit drei Bewertungsstufen «ungenügend, genügend, gut» auskommen. Im Nachhinein, insbesondere bei Beschwerden, welche sich zeitlich erstrecken können, sind stark differenzierte Skalen nur schwer nachvollziehbar.
- Beim Preis wird empfohlen, das günstigste Angebot mit der Maximalpunktzahl zu bewerten. Weil bei den Preisen eine eindeutige Situation vorliegt, kann hier auch direkt mit der exakten prozentualen Abweichung gearbeitet werden, was jederzeit wieder nachvollziehbar und belegbar ist.
- Unabdingbar ist, dass alle Angebote nach dem gleichen Raster bewertet werden.

BeGe § 24 Abs. 6

BeVo § 24 Abs. 3 u. 4

8.3.3 Verhandlungsverbot – Rückfragen

Im offenen, selektiven sowie im Einladungsverfahren sind Verhandlungen über Preise und Preisnachlässe unzulässig. Es gilt das Netto-Angebots-Prinzip.

Rückfragen zur Klärung des Angebots sind in jedem Verfahren zulässig. Es ist sorgsam darauf zu achten, dass allfällige preisliche Veränderungen auf Grund der technischen Klärung des Angebots nicht als Abgebot ausgelegt werden können. Notwendige Bereinigungen wie Rechnungsfehler (Multiplikation, Addition) und/oder offensichtliche Irrtümer sind mit der gebotenen Sorgfalt vorzunehmen. Sämtliche Korrekturen sowie Rückfragen und Antworten sind schriftlich festzuhalten und bei den Akten aufzubewahren.

Allenfalls kann die Durchführung einer Angebotspräsentation oder eines Unternehmengesprächs von Nutzen sein. Aber auch dieses hat sich nur auf die angebotene Leistung zu beschränken und dient der gegenseitigen Verständigung und Klärung des Angebots. Zulässige Besprechungspunkte sind unter anderem allfällige Korrekturen offensichtlicher Rechnungsfehler im Angebot, Plausibilitätsfragen, technische Verständnisfragen, ergänzende Angaben zur Unternehmung, Termine (Bauprogramm, Lieferfrist, Montagezeit, Meilensteine etc.), Ressourcenplanung. Nicht erlaubt sind Verhandlungen über Preisnachlässe, sei dies mittels zusätzlicher Konditionen (Rabatt / Skonto), Änderung der eingereichten Angebotspreise oder mittels «Abgebotsrunden». Über das Gespräch muss ein Protokoll erstellt und am Ende durch alle Beteiligten unterzeichnet werden.

BeGe § 25

BeVo § 25 Abs. 2 u. 3

8.3.4 Auffällig tiefe Angebote

Auffällig tiefe Einheitspreise oder Angebote, kurze Bearbeitungszeiten, etc. sind grundsätzlich besonders aufmerksam auf ihre Seriosität zu prüfen. Die Beschaffungsstelle kann vom Anbietenden die Bestätigung auffällig tiefer Einheitspreise oder sehr kurzer Ausführungsstermine, die auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen sind, verlangen. Wenn die Abklärungen ergeben, dass ein Angebot nicht bloss das billigste, sondern auch das wirtschaftlich günstigste ist und eine ordnungsgemässe Auftragserledigung erwartet werden kann, dann ist diesem Anbietenden der Zuschlag zu erteilen. Kann oder will der Anbietende eine entsprechende Bestätigung nicht abgeben oder sogar einen Einheitspreis korrigieren, so ist das Angebot vom Verfahren auszuschliessen. Das Ausscheiden von sogenannten Unterangeboten gibt es nicht mehr. Marktpreise lassen keinen Raum mehr für den Begriff Unterangebot.

BeGe § 26 Abs. 1

8.4 Ausschluss

Ein Ausschluss aus dem Beschaffungsverfahren kann zum Beispiel durch das Nichterfüllen eines oder mehrerer Eignungskriterien erfolgen, durch das Nichterfüllen verlangter technischer Spezifikationen, Eingabe eines unvollständigen Angebots, unerlaubte Änderung des Originalleistungsverzeichnisses oder verspäteter Eingabe erfolgen.

Der Ausschluss eines Anbietenden aus dem Beschaffungsverfahren kann mittels des Zuschlagsentscheids oder mit einer separaten Verfügung erfolgen. Gegen den Ausschluss aus dem Verfahren ist in jedem Fall Beschwerde möglich.

BeGe § 8

§ 23 Abs. 1 und 2